

Frauen in der Landwirtschaft! -Besonderheiten in der Absicherung-

Landwirte-Abend der Volksbank in der Hohen Mark

02.12.2025

Birgit Volks

Meistens sind es Frauen,
die auf einen landwirtschaftlichen Betrieb
einheiraten.

Die Ehe ist dabei nicht nur ein Versprechen zweier Menschen für Treue, Achtung, Rücksicht und Beistand sondern sie steht auch unter dem **rechtlichen Schutz des Gesetzgebers.**

Oft ist es aber sinnvoll, eigene Regelungen zu treffen.

Frau sollte sich fragen:



Was passiert bei Entscheidungsunfähigkeit?

Was passiert im Falle einer Scheidung?

Was passiert im Todesfall des Ehepartners?

Wie bin ich im Alter finanziell abgesichert?

Entscheidungsunfähigkeit

Wer handelt für mich, wenn ich nicht kann?



Ein fataler Irrtum:

Weder die Ehe noch ein
Verwandtschaftsverhältnis
begründen ein Vertretungsrecht!

Für einen **Volljährigen** kann ein
Angehöriger nur entscheiden wenn:

- Er als **Betreuer** bestellt wurde
- Er eine **rechtsgeschäftliche
Vollmacht** hat

**Neu seit 01.01.2023: Notvertretungsrecht von Ehepartnern in
Gesundheitsangelegenheiten (akuter medizinischer Notfall).**

Entscheidungsunfähigkeit

Was passiert wenn nichts geregelt ist?

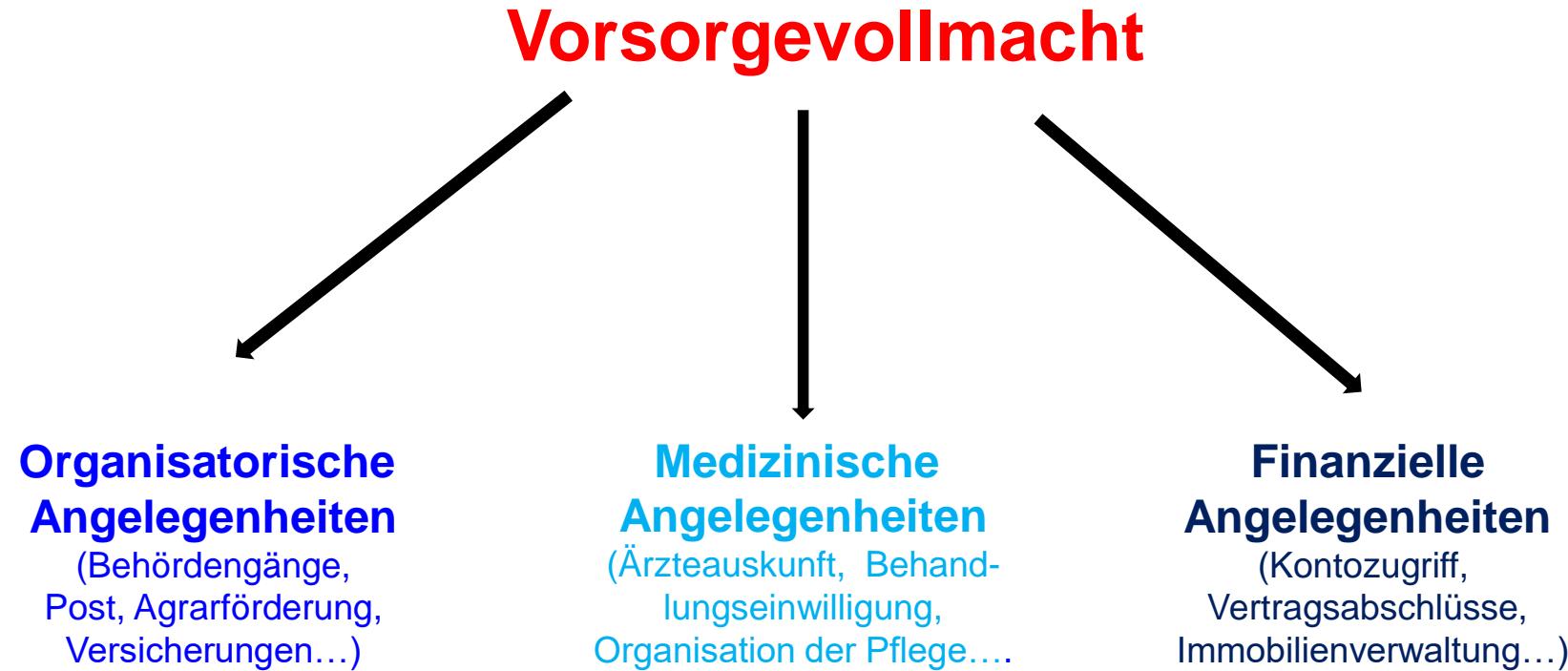
- Antrag auf Betreuung wird beim Betreuungsgericht gestellt
- Richter legt den Betreuungsbedarf fest
- Betreuer wird gesucht
- 70% der Betreuer sind nahe Angehörige, 30% Berufsbetreuer
- Betreuer wird festgelegt und steht unter der Kontrolle des Gerichts
(Rechenschaft ablegen, was er mit Vermögen gemacht hat und vor der Durchführung bestimmter Maßnahmen in vielen Fällen erst die Genehmigung des Gerichts notwendig)

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann man den Ehepartner und seine Angehörigen handlungsfähig machen!

Entscheidungsunfähigkeit

Inhalte einer Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können Regelungen getroffen werden u.a. zu den Themenbereichen:



Entscheidungsunfähigkeit Bankvollmacht

ACHTUNG bei Bankgeschäften:

Viele Banken und Sparkassen akzeptieren aus Haftungsgründen nur notarielle Urkunden und keine privatschriftlichen Vollmachten.



Um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte auf alle Fälle vorher mit der Bank gesprochen und gegebenenfalls deren Formulare verwendet werden.

Sollte über den Tod hinausgehen und mit eigenem Online-Zugang sein.

Entscheidungsunfähigkeit

Möglichkeiten der Erstellung der Vorsorgevollmacht

handschriftlich



Formular aus
dem Internet oder
Buchhandel



Erstellung
durch Juristen



Die Vorsorgevollmacht sollte nur einer
absoluten Vertrauensperson
erteilt werden!!!

**Bei Vorhandensein einer
Vorsorgevollmacht
ist kein Betreuungsverfahren notwendig!**

**Bevollmächtigter wird nicht vom
Betreuungsgericht beaufsichtigt!**

Sofortiges Handeln ist möglich.

Todesfall

Risikolebensversicherung als Absicherung

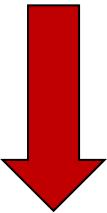


- günstige Todesfallabsicherung ohne Kapitalbildung
- zur Sicherung des laufenden Einkommens der Hinterbliebenen 
- zur Kreditabsicherung 
- zur Finanzierung einer Ersatzkraft
- Versicherungssumme und Laufzeit dem Bedarf anpassen
- Passenden Tarif wählen (fallend, variabel, konstant, Nichtraucher...)
- auch der einheiratende Ehepartner sollte ggf. einen Vertrag abschließen
- Begünstigte sind frei wählbar (Eltern, Partner, Geschäftspartner....)
- Gesundheitsfragen wahrheitsgemäß beantworten
- Beiträge abhängig von Alter, Gesundheit, Laufzeit, Summe
- Vergleichsangebote einholen



Die erbrechtliche Stellung des einheiratenden Ehepartners!

Es wurde nichts geregelt



**Gesetzliche Erbfolge
nach Höfeordnung
oder BGB
(Bürgerliches Gesetzbuch)**

Gesetzliche Erbfolge (Tod) nach BGB

- Das Gesetz teilt die Erben in verschiedene Ordnungen ein.
- Für gewöhnlich sind die Kinder und Ehepartner gemeinsame Erben.
- Hof fällt **allen Miterben entsprechend ihres gesetzlichen Erbteils** zu.
- Erben mehrere Personen so bilden diese eine (streitanfällige) **Erbengemeinschaft**.
- Erbengemeinschaft wird gemeinsame Eigentümerin des Betriebes.



gütliche Aufteilung



gerichtliche Aufteilung entsprechend dem **Verkehrswert***

Kann zur Zwangsversteigerung eines gemeinsam ererbten Betriebes führen!

***Verkehrswert** ist der Wert, der bei einer jetzigen Veräußerung des Vermögensgegenstandes voraussichtlich zu erzielen wäre.

Gesetzliche Erbfolge (Tod) nach HöfeO

Es wird nur **ein**
Hoferbe bestimmt.

Rangfolge

1. Kinder und deren
Abkömmlinge

2. Ehegatte

3. Eltern des
Erblassers

4. Geschwister und
Abkömmlinge

Hof bleibt als Einheit erhalten.

Hoferbenfolge bei mehreren Abkömmlingen:
Pächter, Ausbildung, Ältestes, Jüngstes

Will man
das?

Todesfall

Testament als Absicherung

Das private Testament



- Einseitige Erklärung
- Wechselseitige Erklärung (Ehegattentestament)
- Der **ganze Text handschriftlich** eigenhändig mit Unterschrift sowie Ort und Datum der Niederschrift
- Aufbewahrung: durch den Testierenden selbst oder durch einen Vertrauten oder amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegen Hinterlegungsschein

Vorteil - kostengünstig
- jederzeit änderbar

Nachteil - Ggf. unklare Formulierung, wenn keine Rechtsberatung
- Finder kann Testament vernichten

Das öffentliche (notarielle) Testament

- Einseitige Erklärung
- Wechselseitige Erklärung (Ehegattentestament)
- Handschriftliche Form ist nicht erforderlich. Niederschrift durch den Notar mit Unterschrift des Testierenden oder durch selbstgefertigtes Testament an den Notar
- Aufbewahrung: amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegen Hinterlegungsschein

Vorteil - Umfassende Aufklärung durch Notar
- Testament wird verwahrt
- Ersetzt den Erbschein, den die Erben beantragen müssen

Nachteil - nicht jederzeit änderbar
- Kosten, Gebühren nach Wert des Nachlasses

Rückübertragungsklausel

Kleine Klausel im Übergabevertrag, die es in sich hat!

Rückübertragungsklausel, falls Hoferbe vor seinen Eltern verstirbt!

- Klausel ist häufiger vorhanden als man denkt.
- Besagt z.B.: stirbt der Hofübernehmer vor seinen Eltern, fällt der Hof an die Eltern zurück. Hof steht dann **nicht** als Erbe für Ehepartner und Kinder zur Verfügung.
- **Handlungsoptionen:**
 - Nachverhandeln der Klausel wenn möglich
 - Risikomanagement anpassen z.B.:
 - höhere Risikolebensversicherung abschließen
 - Gewinne außerhalb des Betriebes investieren

Tipp:

Der Einheiratende sollte sich den Übergabevertrag ansehen und sich ggf. juristisch beraten lassen.

Scheidung Vermögensausgleich

Grundsatz: Vermögenswerte werden mit ihrem tatsächlichen Wert angesetzt (i.d.R. **Verkehrswert**).

Ausnahme: Landwirtschaft ist privilegiert, es gilt das **Ertragswertprivileg** !

- Bei Scheidung wird nicht der Verkehrswert sondern der oftmals deutlich geringere Ertragswert zugrunde gelegt.
- Ertragswert wird durch landwirtschaftliche Sachverständige ermittelt.
- Privileg gilt nicht für gewerbliche Betriebszweige
 - Biogas
 - PV
 - Windkraft
 - andere nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten

Vermögensausgleich bei Zugewinngemeinschaft (mit Privilegierung)

Folge

Ist der Ertragswert **nicht gestiegen**, erhält Ehepartner keinen oder geringen Ausgleich.

Ist der Ertragswert **stark gestiegen**, kann die Existenz des Betriebes gefährdet sein.

Wichtig zu wissen: Ertragswertprivileg gilt nicht für gewerbliche Zweige wie Biogas-, PV-, Windkraft, Gewerbe.

So oder so besteht hier Regelungsbedarf!!!

Ermittlung und Einigung über den Zugewinn auf landwirtschaftlichen Betrieben verursachen regelmäßig langwierige Auseinandersetzungen und hohe Gutachterkosten.

Scheidung

Versorgungsausgleich

- Die in der Ehezeit erworbenen **Altersversorgungsansprüche bzw. Rentenanwartschaften** der Ehepartner werden ausgeglichen und das bereits bei der Scheidung.
- Versorgungsausgleich erfolgt unabhängig vom Güterstand.

Dazu gehören Ansprüche:

- Deutsche Rentenversicherung (Erwerbstätigkeit, Kindererziehung)
- Landwirtschaftliche Alterskasse
- Betriebliche Altersversorgung
- Private Rentenversicherungen z.B. Riester
- Beamtenversorgung

Achtung!

Der Ehegatte, der während der Ehe höhere Anwartschaften erworben hat, muss diese ausgleichen. Oft ist dies die Frau.

Auch hier besteht Regelungsbedarf!!!

Absicherung bei Scheidung

Ehevertrag

Abschluss eines Ehevertrages

- **notarieller** Vertrag erforderlich (formbedürftig)
- Abschluss jederzeit möglich aber möglichst solange Ehe intakt ist.
- Vor Eheschließung möglich - Bindungswirkung tritt erst bei Heirat ein.

Mögliche Regelungsinhalte

- Unterhalt, Versorgungsausgleich, Vermögensausgleich, Sorgerecht, Aufteilung des Haustrats etc. können geregelt werden

Modifizierte Zugewinngemeinschaft

- Hof wird dabei aus dem Zugewinn rausgenommen.
- Für die Herausnahme des Hofes **adäquate Gegenleistung** vereinbaren.

privater Darlehensvertrag

- Eingebrachtes Vermögen schriftlich festhalten, sonst gilt Zahlung als Schenkung.

**Jeder Ehevertrag
ist individuell auszustalten,
denn auch jede Verbindung zweier
Menschen, die auf einem Hof
wirtschaften, ist einmalig.**

Achtung!

**Lassen Sie sich juristisch beraten, ggf. jeder
Ehepartner für sich.**

Tipp!

**Regelmäßig Ehevertrags – TÜV.
Vertrag im Laufe der Ehe ggf. anpassen.**

Gesetzlichen Altersvorsorge Basisabsicherung sichten!

Gesetzliche Rentenversicherung



Landwirtschaftliche Alterskasse



Landwirtschaftliche Alterskasse

Ermittlung der Rentenansprüche

Beitrag 2025 = 312€/Monat

**monatliche Altersrente =
18,33€* X 40 Beitragsjahre = 733€/Monat**

* Wert ändert sich jeweils zum 01.07.

Gesetzliche Rentenversicherung

Ermittlung der Rentenansprüche

Rentengrößen 2025	
Aktueller Rentenwert* seit 01.07.2025	40,79 €
Rente für ein Jahr Kindererziehung	40,79 €
Mindestbeitrag pro Monat 2025	103,42 €
Höchstbeitrag pro Monat 2025	1.497,30 €
Durchschnittseinkommen 2025	50.493 € = 1 Entgeltpunkt

Wert ändert sich jeweils zum 01.07.
(Erhöhung 2025 um 3,74%)

Was erfahre ich in der Renteninformation?

Versicherungsnummer:
65 070260 Z 999



Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Frau
Eva Musterfrau
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

Ihre Renteninformation

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.08.1977 bis zum 31.12.2009 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre Regelaltersrente würde nach Erreichen der Regelaltersgrenze (06.06.2026) am 01.07.2026 beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzlichen Änderungen können sich auf Ihre zukünftige Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente abweichen und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Renteninformation 2010

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsmindernd, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

651,50 EUR
499,02 EUR
956,53 EUR

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspricht nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:

Sollten bis zur Regelaltersgrenze Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

Hier steht das Datum, wann Sie die Regelaltersrente erhalten können
Bei vielen wahrscheinlich ab 67 Jahren.

Hier erfahren Sie Ihren aktuellen Rentenanspruch, für den Fall der vollen Erwerbsminderung

Das sind Ihre derzeit erworbenen Ansprüche für die Altersrente - ohne weitere Einzahlung
ab 67 Jahren

So viel beträgt der hochgerechnete Rentenanspruch, wenn Sie weiterhin so viel wie bisher verdienen (Durchschnitt der letzten 5 J.)

Das ist in etwa Ihre Rentenhöhe, bei einer angenommenen jährlichen Rentenanpassung von einem oder zwei Prozent

**zusätzlicher
Vorsorgebedarf**

Zusätzlicher Vorsorgebedarf
Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Vorsorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersversicherung sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaukraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Deutsche Rentenversicherung Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Achtung!
Die Zahlen dienen nur als Orientierungshilfe und sind keine finale Summe. Es handelt sich um die **Bruttorente**.

Wie kläre ich mein Rentenkonto?

- **Schritt 1:** Fordern Sie die Unterlagen zu Ihrem **Rentenkonto** an. Das kann per Online-Dienst oder schriftlich per Brief erfolgen (spätestens mit 43 erfolgt automatische Aufforderung).
- **Schritt 2:** Prüfen Sie, ob alle Daten und Angaben richtig sind.
- **Schritt 3:** Schließen Sie Lücken, indem Sie Fehler und Ergänzungen melden z.B.: Schulzeiten ab dem 17. Lj., Zeiten der Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Pflege..... All dies zählt für die Rente.

Der Versicherte ist zur Mitwirkung bei der Kontenklärung verpflichtet.

Eine Kontenklärung nie alleine durchführen, da das Rentenrecht kompliziert und für den Laien schwer verständlich ist.



Tipp:

Lassen Sie sich von den Spezialberater der Deutschen RV
helfen und beraten
(Rentenberatungsstellen bei Städten und Gemeinden).



Digitale Rentenübersicht

Was bietet Sie?

- Seit 30.06.2023 aktiv
- Onlineplattform unter dem Dach der deutschen Rentenversicherung
- Informiert über die eigene Altersvorsorge. Man soll besser Bescheid wissen, für die weitere Planung der individuellen Altersvorsorge.
- Digitaler Gesamtüberblick aus einer Hand über Anwartschaften aus der
 - **Gesetzlichen RV**
 - **betrieblichen Altersvorsorge**
 - **privaten Altersvorsorge**

Ziel: sichten, bewerten, optimieren

- Die Anmeldung und Identifizierung erfolgen über die e-ID Funktion des Personalausweises.

Ab 2025 besteht für die meisten Vorsorgeeinrichtungen, **die jährliche Standmitteilungen bzw. Renteninformationen verschicken**, eine verpflichtende Anbindung.

Weiterer Vermögensaufbau ist oft notwendig!

Anlagewünsche für die private Altersvorsorge

Welche Art der Leistung wird bevorzugt ?	
Lebenslange Rente	<input type="checkbox"/>
Kapital	<input type="checkbox"/>
Im Todesfall soll das angesparte Kapital zurückfließen	<input type="checkbox"/>
Das Vermögen soll vererbbar sein	<input type="checkbox"/>
Das Vermögen soll verfügbar sein (vorzeitige Veräußerung, Beleihung des Geldes)	<input type="checkbox"/>
Staatliche Förderungen sollen ausgeschöpft werden	<input type="checkbox"/>
Variable Beiträge und Einmalzahlungen sollen möglich sein	<input type="checkbox"/>
Je nach persönlicher Risikobereitschaft soll das Kapital angelegt werden	
Konservativ und sicherheitsorientiert	<input type="checkbox"/>
Wachstumsorientiert und chancenorientiert	<input type="checkbox"/>

Goldene Regeln für die private Altersvorsorge

- Erst Risikovorsorge:
 - ✓ Absicherung des Einkommens,
 - ✓ Absicherung der Familie
- Mit Vermögensaufbau möglichst früh beginnen
- Sich intensiv über die Anlageform informieren
- Risiko auf verschiedene Anlagen streuen
- Staatliche Förderungen nutzen
- Liquidität nicht gefährden , Schulden tilgen
- Im Laufe der Zeit auf risikoärmere Anlageformen umschichten
- Unabhängige Beratung einholen



Jeder Betrieb, jede Familie ist anders aufgestellt.

Jeder „Fall“ sollte **individuell** beleuchtet werden, um dann jeweils passende und umsetzbare Absicherungsvarianten zu wählen.

Wenn Sie genau und zuverlässig wissen möchten,
wie die Rechtslage in Ihrem Fall ist,
dann lassen Sie sich qualifiziert beraten und zwar
rechtlich/juristisch und steuerlich!

Frauen in der Landwirtschaft! -Besonderheiten in der Absicherung-

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Birgit Volks
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Fachbereich Unternehmens- u. Arbeitnehmerberatung, Agrar- u. Buchführungsstatistik
Beratungsregion Münsterland
Versicherungsberaterin mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewO
Registrierungsnummer D-R3EV-QMSZF-46
02861/9227-51
birgit.volks@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Sozioökonomische Beratung

Ansprechpartner in den Regionen

Stand: 09/2025



Ansgar Kruse



Andre Holke



Gerd Rupp



Christian Solle
(Teamleiter)



Iris Fahlbusch



Thomas Kemenah
(LUB)



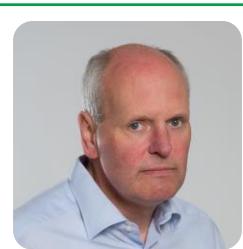
Sonja Mietz



Burkhard Fry



Ulrich Jürgens



Stefan Schütte



Birgit Volks



Jutta Lütkenhaus



Torsten Wolf



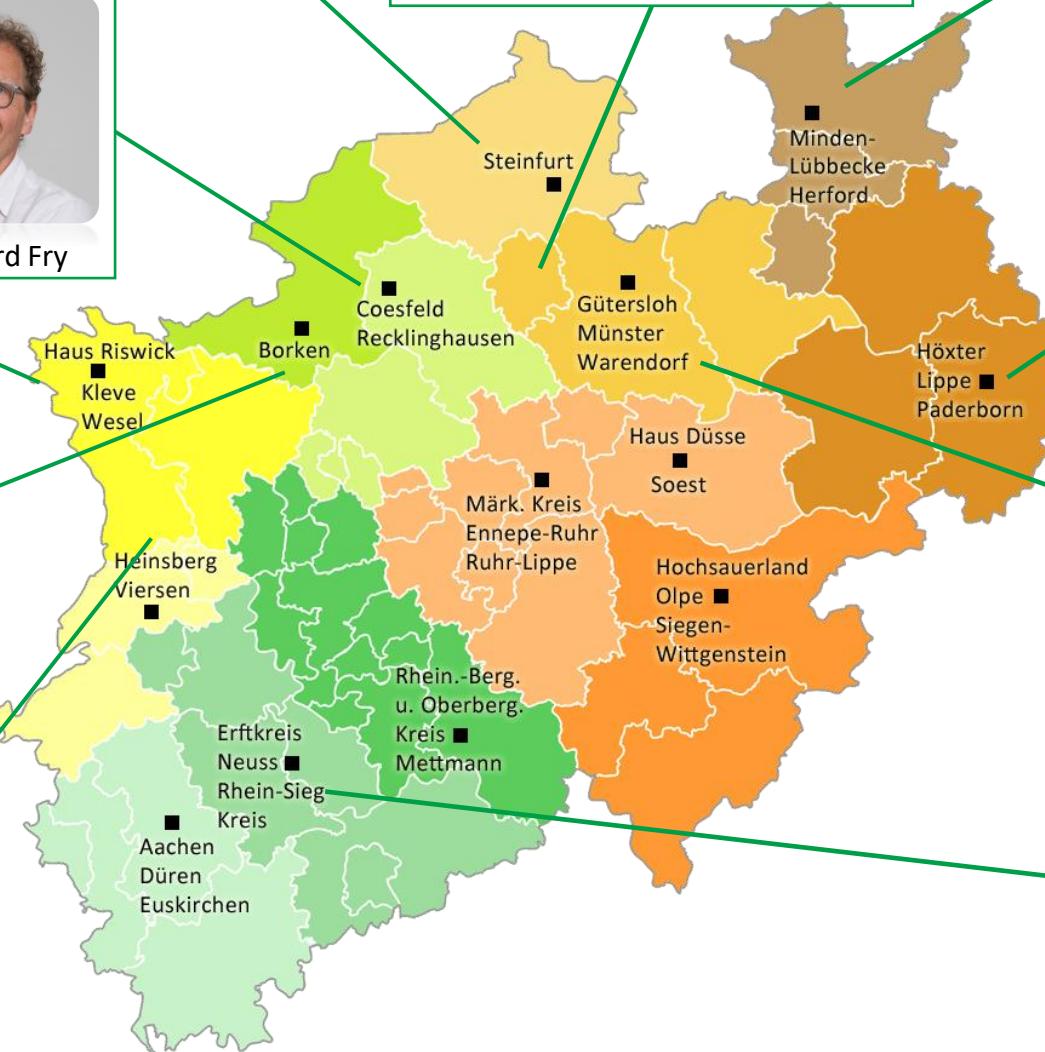
Henriette von
der Leyen



Leonie Palm



Richard Niehues



Ansprechpartner in den Regionen

Sozioökonomische Beratung - Landwirtschaft

Name	Dienststelle	Telefon	Mobil	E-Mail
Holke, Andre	Saerbeck	02574 / 927 - 791	0173 / 87 07 361	andre.holke@lwk.nrw.de
Jürgens, Ulrich	Brakel	05272 / 3701 - 213	0170 / 64 25 095	ulrich.juergens@lwk.nrw.de
Kemenah, Thomas	Lübbecke	05741 / 3425 - 44	0175 / 43 11 780	thomas.kemenah@lwk.nrw.de
Kruse, Ansgar	Saerbeck	02574 / 927 - 741	0170 / 18 45 992	ansgar.kruse@lwk.nrw.de
Mietz, Sonja	Kleve	02821 / 996 - 194	0171 / 52 08 688	sonja.mietz@lwk.nrw.de
Rupp, Gerd	Saerbeck	02574 / 927 - 748	0170 / 35 54 655	gerd.rupp@lwk.nrw.de
Schütte, Stefan	Borken	02861 / 9227 - 48	0151 / 41 82 36 97	stefan.schuette@lwk.nrw.de
Solle, Christian	Münster	0251 / 2376 - 321	0176 / 82 11 78 11	christian.solle@lwk.nrw.de

Sozioökonomische Beratung - Gartenbau

Name	Dienststelle	Telefon	Mobil	E-Mail
Niehues, Richard	Köln-Auweiler	0221 / 5340 - 161	0176 / 63 66 25 94	richard.niehues@lwk.nrw.de
Palm, Leonie	Köln-Auweiler	0221 / 5340 - 556		leonie.palm@lwk.nrw.de
von der Leyen, Henriette	Straelen	02834 / 704 - 174	0178 / 14 15 835	henriette.vonderleyen@lwk.nrw.de
Wolf, Torsten	Straelen	02834 / 704 - 157	0171 / 74 88 407	torsten.wolf@lwk.nrw.de

Versicherungsberatung

Name	Dienststelle	Telefon	Mobil	E-Mail
Fry, Burkhard	Coesfeld	02541 / 910 - 241	0170 / 52 49 291	burkhard.fry@lwk.nrw.de
Volks, Birgit	Borken	02861 / 9227 - 51	0160 / 48 32 020	birgit.volks@lwk.nrw.de

Familienbegleitung

Name	Dienststelle	Telefon	Mobil	E-Mail
Fahlbusch, Iris	Münster	0251 / 2376 - 412	0163 / 98 99 435	iris.fahlbusch@lwk.nrw.de
Lütkenhaus, Jutta	Warendorf	02581 / 6379 - 36	0170 / 55 36 194	jutta.luetkenhaus@lwk.nrw.de